



**DACHVERBAND DER
SCHWÄBISCH GMÜNDER
ALTERSGENOSSENVEREINE**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Dachverband der Schwäbisch Gmünder Altersgenossenvereine und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Dachverband (DV) bezweckt

- die Kommunikation und Verständigung unter den AGV
- die Förderung des AGV-Brauchtums in Schwäbisch Gmünd
- die Wahrung der Interessen der AGV

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme in den Dachverband

Alle Gmünder AGV können Mitglied werden.

Beantragte Mitgliedschaften im Dachverband werden durch den Vorstand beschlossen.

Die Ehrenmitgliedschaft erhalten automatisch AGV die das 70er Fest beendet haben.

Vor Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Formular) dem Vorstand abzugeben, die vom Vorsitzenden des beizutretenden AGV unterzeichnet sein muss.

Die Mitgliedschaft im Dachverband wird beendet:

- durch Austritt des Altersgenossenvereins
- durch Auflösung des Dachverbands

Der Austritt ist vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Austritt erst mit Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedvereins kann von der MHV mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgesprochen werden, wenn:

- ein AGV mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist,
- das Verhalten eines AGV die Interessen oder den Bestand des Dachverbands schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss ist dem AGV vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden verliert der AGV jegliche Ansprüche gegenüber dem Dachverband. Der Dachverband hat das Recht, säumige, ausstehende Beiträge einzufordern.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt pro AGV zurzeit 25 Euro. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird bis spätestens 30. April abgebucht.

AGV mit Ehrenmitgliedschaft, sind von einer Beitragszahlung ausgenommen.

Die Mitgliedsbeiträge werden verwendet für:

- Ausgaben im Sinne der Brauchtumspflege
- Anschreiben an die Mitgliedsvereine
- Allgemeine Verwaltungskosten
- Notwendige Anschaffungen für die Mitgliedsvereine

Eventuell entstandene Überschüsse werden als Rücklagen verwendet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsvereine haben das Recht, an der Mitgliederhauptversammlung (MHV) teilzunehmen. Sie können zur MHV Anträge jeglicher Art stellen und abstimmen.

Die AGV sind verpflichtet:

- Die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- Sich für die Förderung der Interessen des Dachverbands einzusetzen

§ 6 Organe des Dachverbands

Beschlussfähige Organe des Dachverbands sind:

- die Mitgliederhauptversammlung (MHV)
- der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassier

Die Organe beschließen – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Mitglieder – Hauptversammlung (MHV)

Die MHV findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angaben über die Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge an die MHV müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bei Abstimmungen kann jeder AGV nur mit einer Stimme votieren.

Die MHV leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der MHV obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechenschafts- und Revisionsberichte von Vorstand, Kassier und Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung, falls erforderlich
- Bestimmung des Wahlausschusses durch einfache Mehrheit
- Wahl von Vorstand und Kassenprüfer durch einfache Mehrheit
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die MHV verwiesen hat
- Auflösung des Dachverbands und grundsätzlicher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

§ 8 Erweiterter Vorstand

Als erweiterter Vorstand gilt der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenwart, dessen Stellvertreter, der erste und zweite Schriftführer, ein Pressewart und 3 Beisitzer. Der Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Ihn vertritt der stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl des erweiterten Vorstandes wird von einem durch die MHV zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt. Vor der Wahl wird darüber abgestimmt, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll. Ist nur ein AGV für geheime Wahlen, so muss die Wahl entsprechend durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Der Vorsitzende wird auf 24 Monate gewählt. Der Vorsitzende wird im Gründungsjahr nur auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Der Vorstand (siehe § 6) hat die Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der Vorsitzende beruft die Organsitzungen ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen. Es ist pro Quartal eine Vorstandssitzung vorgesehen, es müssen jedoch mindestens 2 Sitzungen pro Jahr stattfinden.

Der Vorstand (siehe § 6) kann in besonderen Fällen weitere Personen zu Organsitzungen einladen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so finden bei der nächsten MHV Neuwahlen statt.

§ 9 Kassier

Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt, eingehende Gelder für den Dachverband anzunehmen und diese zu quittieren. Er ist ferner berechtigt gegen Belegnachweis Zahlungen für den Dachverband zu leisten, sofern diese zur Geschäftsführung notwendig und vom Vorstand genehmigt sind. Er hat darüber zu wachen, dass Forderungen und Verbindlichkeiten des Dachverbands unverzüglich, fristgerecht eingeholt bzw. beglichen werden.

Eine Abhebung bzw. Auszahlung von den Dachverbands-Konten darf nur durch den Kassier bzw. stellv. Kassier erfolgen. Bei Abwesenheit, Verhinderung und in dringenden Fällen wird er durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Die laufenden Geschäfte werden über ein Girokonto geführt.

Der Kassier haftet gegenüber dem Dachverband im Rahmen seiner Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Er haftet nicht bei ordnungsgemäßer Ausführung der Organbeschlüsse. Er hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu tätigen und einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der auf der nächsten MHV zu verlesen ist. Der Kassier ist von der MHV jährlich zu entlasten.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Hierüber ist ein Revisionsbericht anzufertigen, der bei der nächsten MHV zu verlesen ist. Die ordentliche Kassenprüfung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Kassier anzumelden. Die beiden Kassenprüfer werden von der MHV auf 24 Monate gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand als gewähltes Mitglied angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe immer Niederschriften binnen 14 Tagen anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Ferner muss das Vereinsgeschehen und die Vereinsentwicklung vom Schriftführer aufgezeichnet und niedergeschrieben werden.

§ 12 Pressewart

Der Pressewart vertritt den Dachverband gegenüber den Medien.

§ 13 Auflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Dachverbandes erfolgt durch Beschluss der MHV. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder des Dachverbandes. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Für eine Satzungsänderung reicht die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden AGV. Satzungsänderungen sind innerhalb vier Wochen den AGV schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18. März 2013 in Kraft.

Vorsitzende(r)

stellvertretende(r) Vorsitzende(r)